



**Benken**  
ORTSGEMEINDE

# **Gemeindeordnung**

## **Reglement über die Bewirtschaftung und Nutzung der Güter**

# Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Benken

vom 12. April 2012

Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Benken

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2)

als Gemeindeordnung:

## I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

### **Art. 1**

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Ortsgemeinde Benken sowie die Rechte der Bürgerschaft.

Organisationsform

### **Art. 2**

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

### **Art. 3**

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Ortsverwaltungsrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

### **Art. 4**

Die Ortsgemeinde erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben im öffentlichen Interesse. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute.

Sie führt das Altersheim „Tschächli“. Mit den in ihrem Eigentum stehenden Gütern betreibt sie eine der Öffentlichkeit dienende Bodenpolitik, Wald- und Landschaftspflege.

## II. BÜRGERSCHAFT

### 1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

#### **Art. 5**

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen

a) an der Bürgerversammlung

#### **Art. 6**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte, soweit die in Art. 29 und Art. 30 festgelegten Betragsgrenzen überschritten werden;
- e) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

#### **Art. 7**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d und e dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Wahlen

a) an der Urne

#### **Art. 8** (neu gemäss Beschluss Bürgerversammlung vom 14.4.2015)

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Ortsverwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Ortsverwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Ersatzwahlen in den Ortsverwaltungsrat und in die Geschäftsprüfungskommission während der laufenden Amtsdauer werden offen an der Bürgerversammlung vorgenommen. Die Mehrheit der Stimmenden kann eine Urnenwahl beschliessen.

b) Stille Wahl

#### **Art. 9**

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich (Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3).

## **2. Bürgerversammlung**

Durchführung	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.</p> <p>Bürgerschaft und Ortsverwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.</p> <p>Der Ortsverwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.</p>
Stimmzählerinnen und Stimmzähler	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Der Ortsverwaltungsrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.</p>
Technische Hilfsmittel	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Für die Protokollführung können technische Hilfsmittel eingesetzt werden. Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin gibt deren Einsatz bei Verhandlungsbeginn bekannt.</p> <p>Nach Ablauf der Auflage- und Beschwerdefrist werden die Aufzeichnungen gelöscht.</p>
Unterlagen	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden den Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde zugestellt.</p> <p>Weitere Unterlagen können unentgeltlich auf dem Sekretariat bezogen werden.</p>
Orientierungsversammlung	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Der Ortsverwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.</p>

## **3. Fakultatives Referendum**

Grundsatz	<p><b>Art. 15</b></p> <p>Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Ortsverwaltungsrates massgebend.</p>
Amtliche Bekanntmachung	<p><b>Art. 16</b></p> <p>Der Ortsverwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.</p> <p>Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.</p>

Frist **Art. 17**  
Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren **Art. 18**  
Der Ortsverwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.  
Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.  
Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative (sGS 125.1).

#### **4. Initiative**

Grundsatz **Art. 19**  
Mit einem Initiativbegehren kann ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Ortsverwaltungsrates massgebend.  
Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Form und Inhalt **Art. 20**  
Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.  
Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit **Art. 21**  
Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Ortsverwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.  
Der Ortsverwaltungsrat stellt innert 60 Tagen fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung **Art. 22**  
Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Verwaltungsratskanzlei an.  
Die Verwaltungsratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung **Art. 23**  
Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt sechs Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.  
Der Ortsverwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des  
Ortsverwaltungsrates

**Art. 24**

Der Ortsverwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Ortsverwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

**Art. 25**

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative (sGS 125.1).

### III. ORTSVERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung

**Art. 26**

Der Ortsverwaltungsrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Ortsverwaltungsrates;
- b) vier weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident des Ortsverwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben  
a) Im Allgemeinen

**Art. 27**

Der Ortsverwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

**Art. 28**

Der Ortsverwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.  
Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Ortsverwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

*Weitere Befugnisse:*

Der Ortsverwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.

Er setzt Gehälter, Entschädigungen und Sitzungsgelder an den Präsidenten, die Mitglieder des Ortsverwaltungsrates, der Geschäftsprüfungskommission und allfälliger Fachkommissionen sowie die Gehälter und Entschädigungen an Angestellte fest. Vorbehalten bleibt das Budgetrecht der Bürgerversammlung.

c) Abschliessende  
Finanzbefugnisse

**Art. 29**

Dem Ortsverwaltungsrat stehen folgende abschliessende Befugnisse zu:

- a) Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltende unvorhersehbare Ausgaben bis Fr. 25'000.00 je Rechnungsjahr.
- b) Beschlussfassung über den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Kaufpreis von Fr. 500'000.00 je Fall.
- c) Beschlussfassung über die Veräusserung von Grundstücken, wenn der Verkehrswert oder die Anlagekosten Fr. 20'000.00 je Fall nicht übersteigen.
- d) Begründung von Baurechten, soweit der Verkehrswert oder die Anlagekosten des belasteten Bodens Fr. 500'000.00 je Fall nicht übersteigen.
- e) Belastung von Grundstücken ohne erhebliche Wertverminderung
- f) Teuerungsbedingte Nachtragskredite;
- g) nicht teuerungsbedingte Nachtragskredite bis Fr. 10'000.00 oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 5 Prozent des ursprünglichen Kredits

d) Referendums-  
pflichtige Beschlüsse

**Art. 30**

Der Ortsverwaltungsrat unterstellt dem fakultativen Referendum Beschlüsse über:

- a) einmalige neue Ausgaben bis Fr. 100'000.00 je Fall soweit nicht mit dem Voranschlag beschlossen oder der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist.
- b) während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben bis Fr. 10'000.00 je Fall, soweit nicht für das erste Vollzugsjahr mit dem Voranschlag beschlossen.
- c) Erwerb von Grundstücken von einem Kaufpreis über Fr. 500'000 bis 1 Mio. je Fall.
- d) Veräusserung von Grundstücken, wenn der Verkehrswert oder die Anlagekosten über Fr. 20'000 bis Fr. 50'000 je Fall liegen.
- e) Begründung von Baurechten, soweit der Verkehrswert oder die Anlagekosten des belasteten Bodens über Fr. 500'000 bis 1 Mio. je Fall liegen.
- f) nicht teuerungsbedingte Nachtragskredite, soweit nicht der Ortsverwaltungsrat abschliessend zuständig ist.

#### IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung	<b>Art. 31</b> (neu gemäss Beschluss Bürgerversammlung vom 14.4.2015) Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus wenigstens drei Mitgliedern.
Aufgaben	<b>Art. 32</b> Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die: a) Amts- und Haushaltsführung des Ortsverwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr; b) Anträge des Ortsverwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.
Sicherstellung der Fachkunde	<b>Art. 33</b> Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

#### V. GEMEINDEUNTERNEHMEN

Bestand	<b>Art. 34</b> Die Ortsgemeinde Benken führt das Altersheim Tschächli als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen.
Leitung	<b>Art. 35</b> Der Ortsverwaltungsrat leitet die Unternehmen.

#### VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts	<b>Art. 36</b> Die Gemeindeordnung vom 12. April 2006 wird aufgehoben.
Vollzugsbeginn	<b>Art. 37</b> Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.



Vom Ortsverwaltungsrat erlassen am 6. Dezember 2011.

Präsident des Ortsverwaltungsrates:  
Albert Glaus

Schreiberin des Ortsverwaltungsrates:  
Christina Kistler

Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Benken an der Bürgerversammlung beschlossen am  
12. April 2012.

Vom Departement des Innern genehmigt am 6. September 2012.

Für das  
Departement des Innern  
Leiterin Amt für Gemeinden  
Inge Hubacher  
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

# Reglement der Ortsgemeinde Benken über die Bewirtschaftung und Nutzung ihrer Güter

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Benken erlässt, gestützt auf Art. 13 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 und Artikel 28 der Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Benken folgendes Reglement.

## I. ALLGEMEINES

### **Art. 1** Befugnisse des Verwaltungsrats

Die Verwaltung des Vermögens der Ortsgemeinde obliegt dem Verwaltungsrat, soweit die Gesetzgebung und die Reglemente sie nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen. Der Verwaltungsrat hat im Rahmen der massgebenden Vorschriften für die betriebs- und volkswirtschaftlich richtige Bewirtschaftung und Nutzung der Güter zu sorgen. Er unterhält die der Ortsgemeinde gehörenden Liegenschaften, Gebäude, Strassen und Wege.

### **Art. 2** Angestellte, Vorgesetzte

Zur Bewältigung der laufenden Arbeiten stellt der Verwaltungsrat die erforderlichen Angestellten ein. Diese unterstehen den vom Verwaltungsrat bestimmten Vorgesetzten. Der Verwaltungsrat bestimmt die Löhne und regelt das Arbeitsverhältnis der von ihm eingestellten Arbeitskräfte; vorbehalten bleibt das Budgetrecht der Bürgerschaft.

### **Art. 3** Vollzugsvorschriften

Die Vollzugsvorschriften zu diesem Reglement werden vom Verwaltungsrat erlassen. Sie unterstehen nicht dem fakultativen Referendum.

### **Art. 4** Kontakte zur Bürgerschaft

Der Verwaltungsrat kann alle Bürgerinnen und Bürger im freien Turnus zu Anlässen verschiedenster Art einladen, sofern diese zur Förderung des Zusammenlebens und zur Vertiefung der ortsbürgerlichen Belange dienen.

### **Art. 5** Altersheim

Die Ortsgemeinde führt auf freiwilliger Basis ein Altersheim. Für den Betrieb dieses Altersheimes ist eine Betriebskommission (BK) zuständig, die dem Ortsverwaltungsrat untersteht. Die Betriebskommission wird von einem Mitglied des Ortsverwaltungsrates geführt.

### **Art. 6** Tschächlistiftung (aufgehoben mit fakultativem Referendum per 13.09.2021)

Gemäss Beschluss vom 26.11.2019 des Stiftungsrates wurde die Tschächlistiftung ordentlich aufgelöst. Der Ortsverwaltungsrat nahm von diesem Beschluss am 6.12.2019 unter Traktandum 223 Kenntnis.

### **Art. 7** Alterswohnungen

Die Ortsgemeinde besitzt im Dorfzentrum Alterswohnungen und bildet zusammen mit der politischen Gemeinde Benken und der Raiffeisenbank Benken eine Stockwerk-Eigentümer-Gemeinschaft. Zuständig für die Alterswohnungen ist in enger Zusammenarbeit mit dem Ortsverwaltungsrat ein Ratsmitglied der Ortsgemeinde. Die Ortsgemeinde kann weitere Alterswohnungen erstellen und vermieten.

## II. BEWIRTSCHAFTUNG VON GUETERN

### 1. Pachtboden

#### **Art. 8** Verwaltung/Rietchef

Dem Rietchef unterstehen in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltung die gesamte Aufsicht und Überwachung der landwirtschaftlichen Grundstücke samt Gebäude, der Ortsgemeindestrassen und Wege.

#### **Art. 9** Pacht

Landwirte, die ihren Betrieb auf dem Gemeindegebiet Benken bewirtschaften, können sich für Pachtland bewerben.

#### **Art. 10** Gesuche

Gesuche um Bodenzuteilung sind dem Verwaltungsrat schriftlich einzureichen.

#### **Art. 11** Pachtjahr

Das Pachtjahr der Ortsgemeinde Benken beginnt jeweils mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember desselben Jahres.

#### **Art. 12** Pachtverträge

Die Erstpacht- und Fortsetzungsdauer richtet sich nach dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985. Sie beträgt je 6 Jahre für landwirtschaftliche Grundstücke und 9 Jahre (Erstpachtdauer) bzw. 6 Jahre (Fortsetzung) für Gewerbe.

Gesuche für längere Pachtverträge werden nur bei grossen Investitionen (Stallbau oder Neuerstellung von Jauchegruben) und im Zusammenhang mit Finanzierungshilfen behandelt.

Kürzere Pachtdauern werden vereinbart im Zusammenhang mit dem Erreichen der Altersgrenze durch den Pächter (Art. 18).

Die Pachtverträge werden schriftlich abgeschlossen.

Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.

Grundstücke, welche in der Bauzone liegen, werden gemäss Art. 2a LPG nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes (Art. 275ff.) verpachtet.

#### **Art. 13** Pachtzins

Der Pachtzins wird vom Verwaltungsrat im Rahmen der gesetzlichen Auflagen festgelegt.

Vor Ablauf des Pachtjahres muss der Pachtzins bezahlt sein.

#### **Art. 14** Bewirtschaftung

Der Pächter ist verpflichtet, den Pachtboden sorgfältig zu bewirtschaften. Beschmutzte Strassen müssen gereinigt werden. Überragende Schächte der Linthebene-Melioration dürfen nicht ebenerdig abgenommen werden. Bei Drainagenarbeiten und Spülungen ist der Pächter verpflichtet, das Wasser für die Spülungen zu liefern.

Grösste Sorgfalt ist bei der Bewirtschaftung an offenen Gewässern anzuwenden. Die gesetzlichen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20) müssen zwingend eingehalten werden. Begehren um Spülungen der Drainagen sind an den Rietchef zu richten.

**Art. 15** Bodenveränderungen

Der Pächter hat den Boden bestmöglichst zu unterhalten. Bodenveränderungen bedürfen der Bewilligung der Ortsgemeinde und der Politischen Gemeinde. Bei Missachtung dieses Artikels kann der Pächter auf eigene Kosten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet werden.

**Art. 16** Pachtübertragung

Der Pächter kann den Pachtgegenstand oder Teile derselben nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters in Unterpacht oder zum Tausch mit anderen Parzellen abgeben. Die Dauer darf in diesem Fall nicht über diejenige des Pachtvertrages hinaus abgeschlossen werden.

**Art. 17** Übertrag Pachtverhältnis

Geht ein privater Landwirtschaftsbetrieb auf einen neuen Bewirtschafter über, so hat sich gemäss Artikel 19 LPG der neue Bewirtschafter beim Ortsverwaltungsrat schriftlich um die Fortsetzung der Zupacht des Ortsgemeindebodens zu bewerben. Der Verwaltungsrat entscheidet dann, ob er das Pachtverhältnis mit dem neuen Bewirtschafter ganz oder teilweise fortsetzt, ob er einen neuen Pachtvertrag abschliesst oder ob er mit dem neuen Bewirtschafter das Pachtverhältnis nicht weiterführt.

**Art. 18** Altersgrenze

Pächter, die das 65. Altersjahr erreicht haben, haben im darauf folgenden Jahr kein Anrecht mehr auf Fortsetzung des Pachtverhältnisses. In begründeten Fällen kann der Ortsverwaltungsrat Ausnahmen gewähren.

Zur Durchsetzung dieser Bestimmung kündigt der Ortsverwaltungsrat das Pachtverhältnis auf das Ende der letzten 6-jährigen Vertragsdauer vor dem Erreichen des 65. Altersjahrs des Pächters und stellt danach für die verbleibenden Jahre einen befristeten Pachtvertrag mit Genehmigung des kantonalen Landwirtschaftsamts aus. Er kann auch frühzeitig einen längeren als 6-jährigen, bis zum Erreichen der Altersgrenze befristeten Pachtvertrag ausstellen.

**Art. 19** Baurecht

Der Ortsverwaltungsrat hat die Begründung von Baurechten dem Verkauf von Bauland vorzuziehen. Ausgenommen sind Zusatzflächen, die zu einem früheren Zeitpunkt nicht im Baurecht abgeschlossen wurden. (Gewerbebetriebe) Wird Land verkauft oder im Baurecht abgegeben und das Land wird innerhalb von 3 Jahren vom Käufer nicht genutzt, dann muss die Ortsgemeinde das Land zum Verkaufspreis zurücknehmen.

**Art. 20** Fischbach

Die Ortsgemeinde verpachtet Pflanzplätze im Fischbach. Benknerinnen und Benkner haben für freiwerdende Parzellen Vorrang. Die Bewirtschaftung ist im Reglement Fischbachgärten festgehalten und muss dementsprechend eingehalten werden.

**Art. 21** Bodenprojekte

Über Bodenprojekte zur Verbesserung der Bewirtschaftung, ökologischen Vernetzung oder ähnliches entscheidet der Ortsverwaltungsrat.

## **2. Wald**

### **Art. 22**      Massgebende Vorschriften

Die Verwaltung der Wälder der Ortsgemeinde richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung und nach diesem Reglement.

### **Art. 23**      Waldchef

Der Waldchef steht die Überwachung des gesamten Forstbetriebes zu. Er bildet das Bindeglied zwischen der Verwaltung und dem Forstpersonal. Schutz und Beaufsichtigung der Waldungen und die Leitung der Forstgruppe stehen dem Revierförster in Zusammenarbeit mit dem Waldchef zu.

### **Art. 24**      Nutzung

Für die Holzzeichnung ist der Revierförster verantwortlich. Er kann diese Aufgabe in Pflegebeständen an geeignete Forstwarte übertragen. Ohne besondere Anweisung darf kein Holz genutzt werden. Das Astholzsammeln ist in Absprache mit dem Förster gestattet. Den Weisungen des Revierförsters ist Folge zu schenken.

### **Art. 25**      Waldpolizeiliche Kompetenzen

Der Förster hat waldpolizeiliche Kompetenzen und kann gegen Verstösse Anzeige erstatten.

### **Art. 26**      Videoüberwachung

Bei Bedarf kann der Ortsverwaltungsrat Videoüberwachungen nach den gesetzlichen Bestimmungen anordnen.

### **Art. 27**      Waldprojekte

Über Waldprojekte entscheidet der Ortsverwaltungsrat.

### **Art. 28**      Rastplätze

Die Rastplätze sind nach der Benutzung sauber und einwandfrei zu verlassen.

### **Art. 29**      Veranstaltungen im Wald

Für Veranstaltungen im Wald ist beim Ortsverwaltungsrat eine schriftliche Bewilligung einzuholen.

### **Art. 30**      Waldbenützer

Waldbenützer haben sich an die Vorgaben des kantonalen Waldgesetzes zu halten.

### **III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 31** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der oberbehördlichen Genehmigung in Kraft und ersetzt das Reglement der Ortsgemeinde Benken über die Bewirtschaft und Nutzung ihrer Güter vom 5. Dezember 2006.

Für die Ortsgemeinde an der Bürgerversammlung beschlossen am 12. April 2012.

Präsident des Ortsverwaltungsrates:  
Albert Glaus

Schreiberin des Ortsverwaltungsrates:  
Christina Kistler